

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 15.01.2019

Nr. 2

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
2 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	6	11 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz und Michael Landwehr, Oberlangen	10
3 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Gemeinde Sögel, Sögel	6	12 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Mechelhoff, Hilkenbrook	10
4 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2016	7	13 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); PuHA Putenmast GmbH, Werpeloh; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte	10
5 Jahresabschluss der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2017	7	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
6 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria Grote-Kalkmann, Langen	8	14 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil II“	11
7 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Jansen, Haselünne	8	15 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 „Tierhaltung Schulten“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan	11
8 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Kremers, Geeste	9	16 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bockhorst vom 04.12.2003	12
9 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Esders GbR / Krüssel, Twist	9	17 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses der Gewerbepark GmbH zum 31. Dezember 2017	12
10 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas Lammers, Haren	9	18 Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren; 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung gewerblicher Bauflächen im Osten der Gemeinde Beesten)	13
		19 Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren; 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ in der Gemeinde Beesten); hier: Teilbereich 51.2	13

	Inhalt	Seite
20	Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren; 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ in der Gemeinde Beesten); hier: Teilbereich 51.3	14
21	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 „Thran“ der Gemeinde Lathen mit gleichzeitiger Berichtigung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen	14
22	Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2018	15
23	Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 43 für den Bebauungsplan Nr. 178, Baugebiet: „Zwischen Elisabethstraße und Am Wall Süd“; Hier: Verlängerung	16
24	Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017	16
25	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 23 „Rastdorfer Straße“ der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	16
C. Sonstige Bekanntmachungen		
26	Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2010	17
27	Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2011	17

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

2 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Montag, dem 21.01.2019, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Sitzungssaal, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, statt.

In dieser Sitzung wird der Haushaltsplanentwurf 2019 ausführlich vorgestellt. Selbstverständlich sind alle Kreistagsabgeordneten berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen und zuzuhören. Stimm-berechtigt sind jedoch nur die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen. Unabhängig davon kann der Ausschussvorsitzende einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen (§ 72 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 12.12.2018
 5. Haushaltsplan 2019 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2019 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
 6. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 7. Anfragen und Anregungen
 8. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Bei Bedarf findet voraussichtlich gegen 17.00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.01.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

3 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gemeinde Sögel, Sögel

Die Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, plant die Einleitung von Abwasser aus gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer III. Ordnung sowie die abschnittsweise Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Nördlich Schlosspark“ (B-Plan Nr. 82) in der Gemeinde Sögel.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 1 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVP festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum NUVPG bzw. der Anlage 3 zum UVP keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVP öffentlich bekannt gemacht. Die ausführliche Begründung des Ergebnisses kann auf der Homepage des Landkreises Emsland (www.emsland.de) oder auf Anforderung (Tel. 05931/44 1549) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVP).

Meppen, 04.01.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

4 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Gesamtabchluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2016 sowie öffentliche Bekanntgabe des um die Stellungnahme des Landrats ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2016 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 16.11.2018 zusammengefasst. Es wird bestätigt, „dass der Gesamtabchluss

- nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt ist.
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen und die im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung zu erfassenden Einzahlungen und Auszahlungen beinhaltet sowie die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des „Kerns Landkreis Emsland“ zutreffend darstellt.“

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 den Gesamtabchluss 2016 beschlossen.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Gesamtabchluss 2016 sowie der um die Stellungnahme des Landrats ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 329, öffentlich aus.

Meppen, 09.01.2019

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

5 Jahresabschluss der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat am 28.11.2018 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, das Jahresergebnis auf das Jahr 2019 vorzutragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Augustin & Partner mbB“ in Meppen hat mit Datum vom 05.03.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E):

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Güterverkehrszentrum Emsland Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E), Meppen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität sind nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 10.01.2019

LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

6 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Maria Grote-Kalkmann, Langen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 06.12.2018	
Betreiber	Maria Grote-Kalkmann Ruten 23 49838 Langen
Betriebsstandort (Adresse)	Ruten 23b 49838 Langen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 05.12.2021

7 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Ludger Jansen, Haselünne

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 05.12.2018

Betreiber	Ludger Jansen KG Schulstr. 21 49740 Haselünne
Betriebsstandort (Adresse)	Schulstr. 21 49740 Haselünne
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis
./.	

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 04.12.2021

8 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Heinrich Kremers, Geeste

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 04.12.2018	
Betreiber	Stall 1 + 2: Heinrich Kremers Stall 3: Robin Wertmann Meppener Str. 172 49744 Geeste
Betriebsstandort (Adresse)	Meppener Str. 172 49744 Geeste
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 03.12.2021	

9 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Esders GbR / Krüssel, Twist

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.12.2018	
Betreiber	Stall 1: Meik Esders GbR Stall 2: Meik Krüssel Stall 3: Krüssel-Esders Mast GbR Hebelermeer 2 49767 Twist
Betriebsstandort (Adresse)	Hebelermeer 2 49767 Twist
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.12.2021

10 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Andreas Lammers, Haren

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 18.12.2018	
Betreiber	Stall 1: Andreas Lammers Stall 2: Lammers GbR Wiesenstr. 4 49733 Haren/Ems
Betriebsstandort (Adresse)	Haar 17 49733 Haren/Ems
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 17.12.2021	

11 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Franz und Michael Landwehr, Oberlangen

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 17.12.2018	
Betreiber	Franz Landwehr (HM-Stall 1) Michael Landwehr (HM-Stall 2) Rütenweg 8 49779 Oberlangen
Betriebsstandort (Adresse)	Rütenweg 8 49779 Oberlangen
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 16.12.2021	

12 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Mechelhoff, Hilkenbrook

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 30.10.2018	
Betreiber	Karl Heinz Mechelhoff (Stall 1 & 2) Mechelhoff GbR (Stall 3,4,5) Hauptstraße 26 26897 Hilkenbrook
Betriebsstandort (Adresse)	Hauptstraße 26 26897 Hilkenbrook
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein

Wenn ja, welche:

Mängel ./.	Beseitigung bis
---------------	-----------------

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 29.10.2021

13 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); PuHA Putenmast GmbH, Werpeloh; Betriebsstandort: Spahnharrenstätte

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 19.11.2018	
Betreiber	PuHa Putenmast GmbH Hauptstraße 43 49751 Werpeloh
Betriebsstandort (Adresse)	Hannemeer 49751 Spahnharrenstätte
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1 Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätze
Fazit:	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? Nein	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 18.11.2021	

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

14 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil II“

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil II“ mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung inkl. Umweltbericht und den darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Landschaftsarchitekten Hans-Michael Krüger, Lingen, vom 06.03.2018, inkl. faunistischer Kartierungen und artenschutzrechtlicher Stellungnahmen des Dipl.-Biologen Klaus-Dieter Moormann, Lingen, vom 22.08.2017; schalltechnischer Bericht Nr. LL12439.1/02 der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 09.10.2018; geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 18.10.2017; Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Sweco, Bremen, vom 02.02.2018) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich südlich der L 57 (Schapener Straße) bzw. östlich der Straße „Am Bahnhof“ im Südosten der Gemeinde Beesten. Er bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Beesten Flur 8 Flurstücke 13/60 (tlw.), 13/39, 13/57, 13/59, 86/12, 222/12 und 12/46. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 7,1 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil II“ mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Am Bahnhof – Teil II“ mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 07.01.2019

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

15 Bekanntmachung der Gemeinde Beesten; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 „Tierhaltung Schulten“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Rat der Gemeinde Beesten hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Tierhaltung Schulten“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 1 – 5), der Begründung inkl. Umweltbericht und den darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (Umweltverträglichkeitsstudie des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 03.05.2018, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 02.02.2018, immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LSGS8559.1+2+3/01 der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 17.04.2018) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von rd. 3,34 ha, der im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt ist, bezieht sich auf die Hofstelle Schulten südlich der Straße „Schultenweg“ und nördlich der Großen Aa.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 „Tierhaltung Schulten“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 „Tierhaltung Schulten“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 1 – 5), der Begründung inkl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindebüro in Beesten, Mühlenweg 2, 49832 Beesten, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 „Tierhaltung Schulten“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 1 – 5), der Begründung inkl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beesten geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Beesten, 07.01.2019

GEMEINDE BEESTEN
Der Bürgermeister

16 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bockhorst vom 04.12.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund in seinen Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht.
Als Halter/-in eines Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/-in gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 2 Steuerfreiheit, Steuerermäßigung

§ 4 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. § 4 Absatz 4 wird zu Absatz 3.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Bockhorst, 12.12.2018

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

17 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Prüfung des Jahresabschlusses der Gewerbepark GmbH zum 31. Dezember 2017

Die Gesellschafterversammlung der Gewerbepark Emsbüren GmbH hat in der Sitzung am 11. Dezember 2017 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 510.158,89 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen (Ems), hat mit Datum vom 01. November 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2017 erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandung keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlich geführt.“

Gemäß § 34 der Eigenvertriebsverordnung liegt der Jahresabschluss 2017 eine Woche nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 27, Markt 18, 48488 Emsbüren, zur Einsichtnahme aus.

Emsbüren, 27.12.2018

GEMEINDE EMSBÜREN

Overberg
Bürgermeister

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

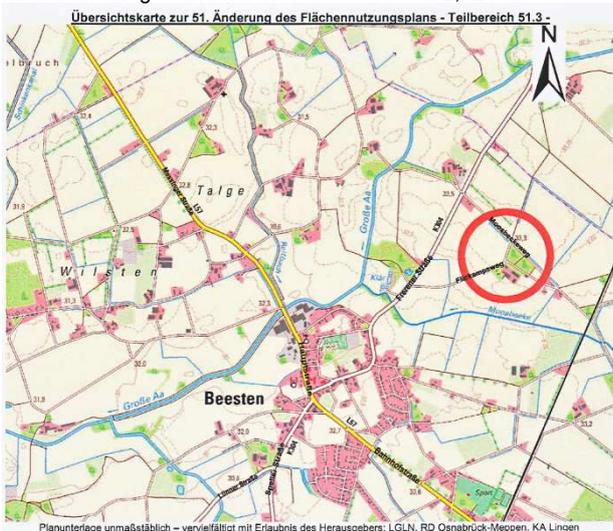
Freren, 07.01.2019

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

20 Bekanntmachung der Samtgemeinde Freren; 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ in der Gemeinde Beesten); hier: Teilbereich 51.3

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossene 51. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich 51.3 – mit Verfügung vom 07.01.2019 (Az.: 65-610-403-01/51) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich 51.3 – bezieht sich auf eine Teilfläche westlich des Flickampsweges bzw. der Hofstelle Surmann und südlich des Moosbeckeweges und hat eine Größe von rd. 2,02 ha.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren – Teilbereich 51.3 – wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

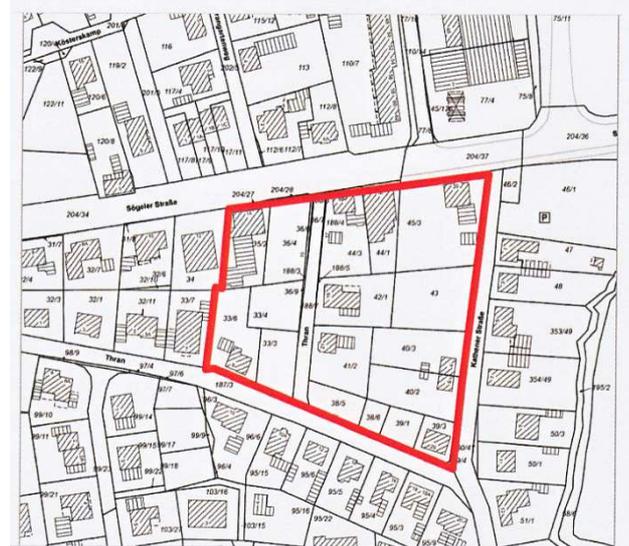
Freren, 09.01.2019

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

21 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 „Thran“ der Gemeinde Lathen mit gleichzeitiger Berichtigung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 65 „Thran“, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlage, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Durch diesen Bebauungsplan werden die baulichen Nutzungsmöglichkeiten einschließlich einer Nachverdichtung festgesetzt.

Das Plangebiet ist größtenteils bebaut und wird nördlich von der „Sögeler Straße“, östlich von der „Kathener Straße“ und südlich von der Straße „Thran“ begrenzt; der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 65 „Thran“ einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Thran“ einschließlich Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 10.01.2019

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

22 Satzung der Samtgemeinde Lathen über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 10, 38, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 33 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden die monatlichen Aufwandsentschädigungen wie folgt festgesetzt:

Funktion	Betrag
Gemeindebrandmeister	140,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister	70,00 €
Ortsbrandmeister Lathen	110,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister Lathen	55,00 €
Ortsbrandmeister Sustrum	110,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister Sustrum	55,00 €
Gerätewart Lathen	27,50 €
Stellv. Gerätewart Lathen	13,75 €
Gerätewart Sustrum	22,50 €
Stellv. Gerätewart Sustrum	11,25 €
Sicherheitsbeauftragte	25,00 €
Atemschutzgerätewart	25,00 €
Digitalfunkbeauftragter	25,00 €
Schriftführer	100,00 €/p.A.
Pressewart	100,00 €/p.A.

- (2) Für die Gleichstellungsbeauftragte wird die monatliche Aufwandsentschädigung auf 282,00 € festgesetzt.
- (3) Die Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

- (4) Soweit Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht von Familienmitgliedern bzw. in Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ehrenbeamten oder dem ehrenamtlich Tätigen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, werden als Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung auf Antrag 5,00 € je Stunde erstattet. Als Höchstbetrag des Aufwandsersatzes für eine Kinderbetreuung dürfen je Monat nicht mehr als 20,00 € gezahlt werden.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (6) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten grundsätzlich alle Auslagen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, des Verdienstaustausfalls und des Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung als abgegolten.

§ 2 Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Samtgemeindebürgermeisters bzw. des Gemeinde- oder Ortsbrandmeisters durchgeführt werden, erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung im Falle der Vertretung oder Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung des Amtes folgenden Kalendermonats (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht). Nimmt der Vertreter das Amt ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält der Vertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine nach § 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Funktions- und stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zu dem für ihre erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 4 Ersatz für Verdienstaustausfall

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der Funktionsträger, wird bei Einsätzen und Übungen auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaustausfall erstattet, wenn der Gemeindebrandmeister bzw. der Ortsbrandmeister die Notwendigkeit der Teilnahme bestätigt hat. Der Verdienstaustausfall wird auf 35,00 € je Stunde begrenzt.

§ 5 Teilnahme an Lehrgängen

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der Funktionsträger, wird bei der Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen der nachgewiesene Verdienstaustausfall erstattet. Der Verdienstaustausfall wird auf 35,00 € je Stunde und acht Stunden täglich begrenzt.
- (2) Für die Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen auf Kreisebene werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Diese Erstattung wird auf 50,00 € je Lehrgang begrenzt.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.07.2005 außer Kraft.

Lathen, 11.12.2018

SAMTGEMEINDE LATHEN

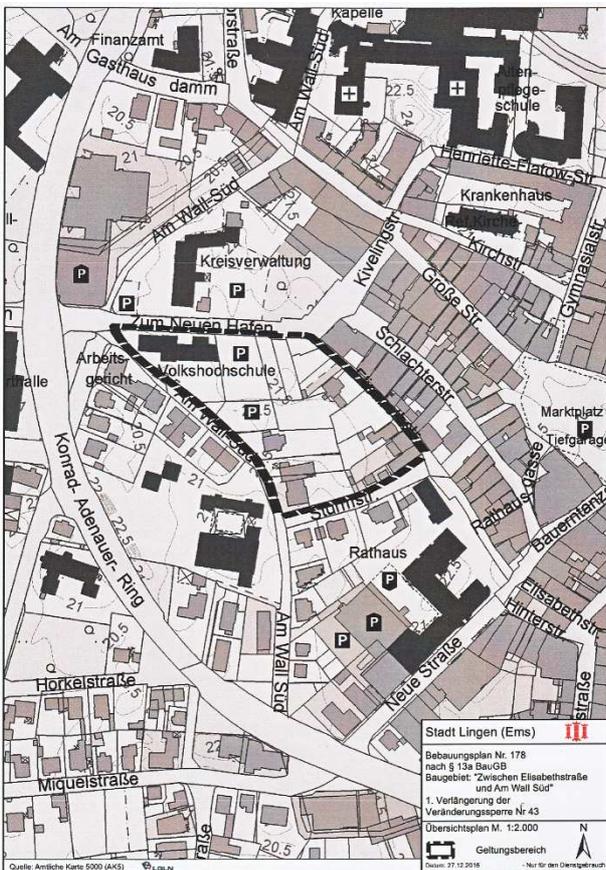
Karl-Heinz Weber
Samtgemeindebürgermeister

23 Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Lingen (Ems); Veränderungssperre Nr. 43 für den Bebauungsplan Nr. 178, Baugebiet: „Zwischen Elisabethstraße und Am Wall Süd“; Hier: Verlängerung

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat die o. g. Verlängerung der Veränderungssperre am 13.12.2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann im Rathaus – Fachdienst Stadtplanung –, Elisabethstraße 14 – 16, Zimmer 518, während der Servicezeiten von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB auf die Entschädigungsvorschriften nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Lingen (Ems), 28.12.2018

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Schreinemacher
Stadtbaurat

24 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und in seiner Sitzung am 13.12.2018 dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 21.01.2019 bis 29.01.2019 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27, zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

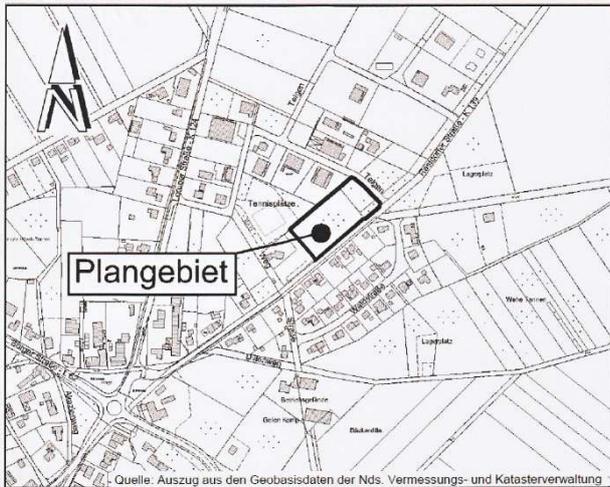
Papenburg, 03.01.2019

STADT PAPANBURG
Der Bürgermeister

25 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 23 „Rastdorfer Straße“ der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 23 „Rastdorfer Straße“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Rastdorfer Straße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 23 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Spahnharrenstätte, Hauptstraße 50, 49751 Spahnharrenstätte, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Spahnharrenstätte, 09.01.2019

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

26 Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 gemäß § 101 Abs. 1 NGO den Jahresabschluss 2010 sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers beschlossen.

Der Jahresabschluss 2010 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 101 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 16.01. bis zum 25.01.2019 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Lönning, öffentlich aus.

Lönning, 20.12.2018

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Wilhelm Koormann
Geschäftsführer

27 Bekanntmachung; Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2011 sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers beschlossen.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.01. bis zum 25.01.2019 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, 49624 Lönning, öffentlich aus.

Lönning, 20.12.2018

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Wilhelm Koormann
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.